



## **Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Langenzenn (Kindertagesstättensatzung – KiTaS 2020 –)**

**Vom 25. Juni 2020**

Die Stadt Langenzenn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gesetzliche Grundlagen; Widmung und Arten von Kindertagesstätten**

(1) Die Stadt Langenzenn betreibt gemeinnützig und ohne Absicht, Gewinn zu erzielen, Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Ihre Aufgabe ist es, Kinder zu betreuen, zu erziehen und in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern. Die Erziehung in der Familie soll ergänzt, die Lern- und Entwicklungsfähigkeit erhöht und Lern- und Sozialdefizite sollen ausgeglichen werden.

(2) Der Besuch der Einrichtungen ist freiwillig.

(3) Kindertagesstätten der Stadt Langenzenn sind:

- Die Kindertagesstätte „Plapperkiste“ mit folgenden Betreuungseinrichtungen:
  - Kinderkrippe für Kinder ab der 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. Wechsel in den Kindergarten
  - Kindergarten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. In den Kindergarten können auch Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres aufgenommen werden.
- Der Hort „Am Lindenturm“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse
- Eine neue Kinderkrippe im Klaushofer Weg 1, für Kinder ab der 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. Wechsel in den Kindergarten

(4) Das Betreuungsjahr in der Kindertagesstätte dauert vom 1. September bis 31. August des Folgejahres.

(5) Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Langenzenn verwaltet.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Tagesstätten, Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**

(1) Die Aufgaben der Tagesstätten für Erziehung und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der zugehörigen Verordnungen in seiner jeweils gültigen Fassung.



(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung muss für die Kinder einen Zeitraum von mindestens vier Stunden pro Tag bzw. zwanzig Stunden pro Woche umfassen, während für die Kinder unter drei Jahren in der Eingewöhnungsphase auf mindestens zwei Stunden pro Tag bzw. zehn Stunden pro Woche zurückgegangen werden kann.

### **§ 3 Personal**

(1) Die Stadt Langenzenn stellt das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

### **§ 4 Gebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Gebührenbefreiungen sind in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

### **§ 5 Elternbeiräte**

(1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.

(2) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

(3) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

(4) Die Langenzenn unterstützt die Bildung eines Gesamtelternbeirates.

(5) Die weiteren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **§ 6 Öffnungs- und Buchungszeiten**

(1) Die konkreten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung mit Ausnahme der pädagogischen Kernzeit, der gesetzlichen Feiertage sowie Schließtage und Fortbildungstage gem. Art. 21 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und § 26 Kinderbildungsverordnung (AV-BayKiBiG) werden von der Verwaltung in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates zu Beginn eines jeden Betriebsjahres festgelegt.



(2) Die Buchungszeiten müssen die pädagogischen Kernzeiten jeweils im vollen Umfang einschließen. Als pädagogische Kernzeiten gelten von Montag bis Freitag

- in der Kinderkrippe und im Kindergarten täglich von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- im Kinderhort besteht keine Kernzeit.

(3) Während der pädagogischen Kernzeit können die Kinder nicht gebracht und abgeholt werden.

(4) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer eines Betreuungsjahres. Änderungen von Buchungszeiten sind zum 01.01. eines jeweiligen Jahres ohne Angabe von Gründen zulässig. Während des laufenden Betreuungsjahres sind Änderungen von Buchungszeiten nur in begründeten Ausnahmen zulässig. Anträge nach Satz 2 und 3 sind jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Wenn möglich, wird auf den Bedarf der Personensorgeberechtigten umgehend reagiert.

## § 7

### Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

(1) Für die Aufnahme in die Kindertagesstätten ist es erforderlich, dass das Kind aufgrund seiner geistigen und körperlichen Entwicklung für die Aufnahme und Betreuung in einer Kindertagesstätte geeignet ist.

(2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Anmeldung Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind.

(3) Die Anmeldung für die Kindertagesstätten erfolgt für das kommende Betreuungsjahr regelmäßig bis 31. Januar eines Jahres. Eine spätere Antragstellung oder Antragstellung während des Betriebsjahres ist in Ausnahmefällen möglich. Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

(4) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadtverwaltung unter Beteiligung der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung schriftlich oder elektronisch durch die Stadtverwaltung oder durch die Kindertagesstätte verständigt.

(5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu der gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeit festzulegen.

(6) Während des Betreuungsjahres werden freie Plätze sofort wieder belegt.

(7) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet.

(8) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, diesbezüglich Auskunft zu erteilen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten, insbesondere das Masernschutzgesetz.

(9) Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte sollen die Kinder die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Kinderlähmung und Wundstarrkrampf erhalten haben.



## § 8

### Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertagesstätten

- (1) Freie Plätze werden grundsätzlich nur an Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Langenzenn vergeben.
- (2) Bei der Vergabe der freien Plätze in einer der städtischen Kindertagesstätten werden folgende Kriterien berücksichtigt und folgende Punkte vergeben:
  - (a) 2 Punkte erhalten:
    - Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
    - Kinder, die bereits von einer städtischen Kinderkrippe in einen städtischen Kindergarten wechseln möchten
  - (b) 1 Punkt erhalten:
    - Kinder, deren (Halb-)Geschwister bereits in der selben städtischen Einrichtung betreut werden; dies gilt auch für in der Familie lebende Pflegekinder
- (3) Die Kinder mit der jeweils höchsten Punktzahl erhalten bevorzugt die verfügbaren Plätze. Innerhalb der gleichen Punktzahl entscheidet das Alter der Kinder über die genaue Rangfolge. Ältere Kinder erhalten dabei in Krippen- und Kindergartengruppen, jüngere in Hortgruppen jeweils bevorzugt einen Platz. Bei weiterer Punktgleichheit erfolgt die Vergabe nach dem Datum des Eingangs der Anmeldung.
- (4) Abweichend von Abs. 2 und 3 gilt für alle Kindertagesstätten, dass vorrangig Kinder aufgenommen werden können, deren Kindeswohl nicht gesichert ist, oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden für einen freien Betreuungsplatz vorgemerkt.

## § 9

### Abmeldung

- (1) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertagesstätte
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung muss spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats erfolgen. Der Austritt während des laufenden Betreuungsjahres kann letztmalig am 30. April mit Wirkung zum 31. Mai erklärt werden, danach ist abweichend von Satz 1 der Austritt frühestens zum 31. August möglich.

## § 10

### Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Die Stadt Langenzenn kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen.



(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, soweit pädagogisch geboten, wenn ein Kind

- durch sein Verhalten die Gemeinschaft oder einzelne Kinder gefährdet,
- länger als 2 Wochen unentschuldigt fernbleibt,
- fortgesetzt die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhält, oder wenn
- die Benutzungsgebühr länger als 2 Monate nicht entrichtet wird.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen erfolgt eine Abmeldung von Amts wegen.

### **§ 11 Krankheitsfälle**

(1) Erkrankungen eines Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kinder die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leiden oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 IfSG aufgetreten ist, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Für den weiteren Besuch ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(3) Kinder, die von Ungeziefer befallen sind, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme erfolgt, sobald die Personensorgeberechtigten die empfohlene Behandlung des Kindes ordnungsgemäß durchgeführt und schriftlich bestätigt haben, dass das Kind frei von Ungeziefer ist.

(4) Bei Schließung einer Schulklasse auf amtsärztliche Anordnung ist den betroffenen Kindern der Besuch einer städtischen Kindertagesstätte nicht gestattet.

### **§ 12 Allgemeine Besuchsregeln**

(1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Die Stadt haftet nicht für Wegeunfälle, außer im Rahmen der bestehenden Versicherungen. Die Kinder können innerhalb der regulären persönlichen Buchungszeit nur mit schriftlicher Genehmigung der Personensorgeberechtigten die Einrichtung vorzeitig verlassen oder von außenstehenden Personen abgeholt werden.

(3) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.



### § 13 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung Gebühren werden durch die Stadt Langenzenn folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur Betreuung und kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
- Buchungszeiten;
- Nutzungs- und Essensgebühren.

(2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

### § 14 Haftung

(1) Die Stadt Langenzenn haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätten durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Langenzenn nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

### § 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Langenzenn (Kindertagesstätten S-KiTaS) vom 31. Juli 2007 außer Kraft.

Langenzenn, den 25. Juni 2020  
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel  
Erster Bürgermeister

